

4. Bibliographie der Schriften

Die Fußstapffen Des noch lebenden und waltenden liebreichen und getreuen GOTTES / Zur Beschämung des Unglaubens / und Stärckung des Glaubens / Durch ...

Francke, August Hermann

Glauchau, 1701

B. Glauchische Anstalt für die frembde arme Exulanten/ Abgebrannte ec.
So mit attestatis vor die Thüre kommen.

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Consistorial-Secret des Herzogthums Magdeburg bedruckt. So
geschehen zu Hall den 8ten Julii Anno 1697.

(L.S.)

G. Von Jena.

Ludwig Gebhard Kraut, C.S

B.

**Blauische Anstalt für die frembde ar-
me Exulanten / Abgebrannte 2c.**

So mit attestatis vor die Thüre kommen.

I.

ES ist eine Almosen-Ordnung von der Hochlbb. Regie-
rung und Consistorio des Herzogthums Magdeburg für
Blaua an Halle confirmiret / welche im öffentlichen Druck
ist. Aus solcher Casse participiren die frembde nicht weniger als
die einheimische Arme.

II.

Die frembde Arme / so Vormittag kommen / werden beschie-
den wieder zukommen umb 11. Uhr : Die Nachmittages kommen /
werden zur Sommers-Zeit wieder beschieden umb 6. Uhr / und
wenn die Tage kürzer werden / umb 5. 4. 3. Uhr / nemlich ehe es zu
dunkel wird.

III.

Welche sich umb diese Zeit einstellen / die werden in eine ge-
wisse / dazu aptirte Stube gewiesen / die auch im Winter geheiz-
et wird.

IV.

Da werden ihnen ihre Brieffe abgefordert : Welche nach
einander von einem / der dazu bestellet ist / durchgesehen / und ob
sie richtig seyn / accurat examiniret werden.

V.

Inzwischen werden sie von einem dazu bestelleten Catecheta
nach dem Grunde ihres Christenthums befraget / und in den nö-
thigsten Stücken nach Befinden bescheidenlich unterrichtet / und
mit Ermahnung und Christlichem Trost versehen.

M 2

VI.

VI.

Wenn sie also eine Stunde lang unterrichtet sind/ so werden ihnen ihre Brieffe wieder zugestellet / und wird einem jeden eine Gabe gegeben/ nach Beschaffenheit seiner Noth/ viel oder wenig.

VII.

Derjenige aber / so die Brieffe examiniret / hat ein eigenes Buch/ darinn er accurat anzeichnet (unter währendem Unterricht)
1. den Tag. 2. Den Namen des Armen / 3. dessen Noth / 4. wie viel ihm gegeben.

VIII.

Sind einige ungesund/ oder schadhafft / wird ein Medicus oder ein Barbierer zu ihnen geführt/ oder man weist sie zu ihnen hin / und werden nach Befindung der Sache mit Medicamenten versehen.

IX.

So einige nicht aus Liebe zum Worte Gottes auf die Almosen biß zur bestimmten Zeit warten wollen / oder sich gar weigern einen Unterricht vorher anzunehmen / oder sonst als starke unnütze Bettler erkannt werden / werden solche abgewiesen ohne Almosen.

C.

Chur = Fürstlich Brandenburgisch. PRIVILEGIUM

über das Waisen = Haus zu Glaucha an Halle.

Mir Friderich der Dritte / von Gottes Gnaden / Marggraf zu Brandenburg / des Heil. Römischen Reichs Erzh. Cammerer und Chur = Fürst / in Preussen / zu Magdeburg / Cleve / Jülich / Berge / Stetin / Pommern / der Cassuben und Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen Herzog / Burggraf zu Nürnberg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Camin / Graff zu Hohenzollern / der Mark und Ravensberg / Herr zu Ravensstein / und der Lande Lauenburg und Bütow / ic. Thun kund / und fügen hiermit zu wissen ; Demnach Uns die von M. Francken / Professore Ordinario Theologiae & Philosophiae bey Unserer Uni-
ver-